



## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 15.12.2022 über die Gebühren- und Indexanpassungen 2023

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 sowie des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Ischgl verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl vom 17.05.2011, kundgemacht am 18.05.2011, zuletzt geändert am 15.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt EUR 6,48 pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.
2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt EUR 2,58 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch ab Zählerable- sung zum Stichtag 30.04. jeden Jahres.

In den in Abs. 1 und 2 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl vom 17.05.2011, kundgemacht am 18.05.2011, zuletzt geändert am 15.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt EUR 1,75 pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.
2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt EUR 1,16 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch ab Zählerablesung zum Stichtag 30.04. jeden Jahres.
3. Für die weitere Gebühr nach § 5 Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers gelten nachstehende Gebührensätze:

Zählermiete:

- bis 4 m<sup>3</sup> € 40,00
- 10 m<sup>3</sup> € 46,00
- 16 m<sup>3</sup> € 64,00
- Großwasserzähler € 165,00
- 

In den in Abs. 1, 2 und 3 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

### Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl vom 16.03.2021, kundgemacht am 18.03.2021, zuletzt geändert am 15.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die jährliche Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt EUR 0,18 für einen m<sup>3</sup> umbauten Raum.
2. Für die weitere Gebühr nach § 4 gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
  - (1) Restmüllgebühr  
Die Restmüllgebühr beträgt pro kg EUR 0,46
  - (2) Biomüllgebühr  
Die Biomüllgebühr beträgt pro kg EUR 0,26
  - (3) Sperrmüllgebühr  
Die Sperrmüllgebühr beträgt pro kg EUR 0,46
  - (4) Baurestmassen  
Die Gebühr für Baurestmassen beträgt pro kg EUR 0,23
  - (5) Altholz  
Die Gebühr für Altholz beträgt pro kg EUR 0,23

In den in Abs. 1 und 2 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

### Artikel IV

Die Friedhofsordnung Ischgl der Gemeinde Ischgl vom 23.11.2006, kundgemacht am 04.12.2006, zuletzt geändert am 15.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022 geändert wie folgt:

Die Gebühren nach § 29 der Friedhofsordnung Ischgl betragen:

1. Inanspruchnahme  
Grabzuweisungsgebühr Einzelgrab EUR 1.368,00  
Grabzuweisungsgebühr Urnengrab EUR 250,00
2. Grablegung  
Grablegungsgebühr Einzelgrab EUR 500,00  
Grablegungsgebühr Urnen EUR 250,00
3. Benützung  
Grabbenützungsgeld Einzelgrab EUR 20,00  
Grabbenützungsgeld Urnengrab (Nische bis zwei Urnen) EUR 15,00  
Grabbenützungsgeld Urnengrab (Nische ab drei Urnen) EUR 30,00

### Artikel V

Die Friedhofsordnung Mathon der Gemeinde Ischgl vom 17.07.2012, kundgemacht am 17.07.2012, zuletzt geändert am 15.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022 geändert wie folgt:

Die Gebühren nach § 26 der Friedhofsordnung Mathon betragen:

1. Inanspruchnahme  
Grabzuweisungsgebühr Einzelgrab EUR 1.368,00  
Grabzuweisungsgebühr Urnengrab EUR 250,00
2. Grablegung  
Grablegungsgebühr Einzelgrab EUR 500,00  
Grablegungsgebühr Urnen EUR 250,00
3. Benützung  
Grabbenützungsgeld Einzelgrab EUR 20,00  
Grabbenützungsgeld Urnengrab (Nische bis zwei Urnen) EUR 15,00  
Grabbenützungsgeld Urnengrab (Nische ab drei Urnen) EUR 30,00

#### **Artikel VI**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Ischgl, am 15.12.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Werner Kurz



Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idfg  
Die Kundmachung erfolgte am 16.12.2022